

Ich erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler.

- Ich erkläre, dass ich aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage in dem Sinn bin, dass ich meine laufenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten nicht decken kann bzw. die Weiterführung meiner künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist.

Ich erkläre, dass *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- ich Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, weder bereits bezogen noch zugesagt bekommen habe.
- ich Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, in Höhe von € bezogen und/oder zugesagt bekommen habe.

Sonstige Erklärungen/Bedingungen:

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Richtlinie des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler in der aktuellen Fassung an und übernehme sämtliche in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen.
- Weiters bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Voraussetzungen für die Leistung der Beihilfe erfüllt sind und alle Angaben in diesem Antrag vollständig, richtig und nachweisbar sind. Allfällige Änderungen zu den Angaben werde ich der SVS unverzüglich mitteilen. Ich verpflichte mich, auf Anforderung alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhalts vorzulegen.
- Ich stimme der Verarbeitung und Verwendung (insbesondere Weitergabe an andere öffentliche Stellen) meiner personenbezogenen Daten durch die SVS zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Beihilfe zu. Ich bestätige ausdrücklich, dass - soweit für die Abwicklung der Beihilfe personenbezogene Daten Dritter herangezogen werden - diese der Verarbeitung dieser Daten zugestimmt haben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die SVS ausschließlich für Zwecke der Abwicklung der Beihilfe bzw. für Kontrollzwecke berechtigt ist, Abfragen in der Transparenzdatenbank durchzuführen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die gewährte Beihilfe in der Transparenzdatenbank erfasst wird.
- Zu meiner Identifizierung lege ich eine Kopie meines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge inklusive einer Kopie Ihres Lichtbildausweises bearbeitet werden können.

**Ihren Antrag senden Sie bitte an: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Wiedner Hauptstraße 84-86
1051 Wien**

.....
Datum

.....
Unterschrift

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Informationen

Für die Abwicklung der Beihilfe/Förderung ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zuständig.

Die Details der Abwicklung sind durch eine Richtlinie des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport geregelt ([bmkoes.gv.at/RL-Ueberbrueckungsfonds](https://www.bmkoes.gv.at/RL-Ueberbrueckungsfonds)).

Der **Antrag** auf Beihilfe kann bei der SVS (auch online möglich – [svs.at/kuenstlerbeihilfe](https://www.svs.at/kuenstlerbeihilfe)) **bis spätestens 31.12.2020** gestellt werden. Sind die entsprechenden finanziellen Mittel erschöpft, kann auch bei rechtzeitiger Antragstellung keine Beihilfe mehr geleistet werden.

Antragsberechtigt sind Personen, die

1. Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren,
2. am 13. März 2020 nach dem GSVG pflichtversichert waren oder im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und am 13. März 2020 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben oder am 13. März 2020 nicht nach dem GSVG pflichtversichert waren, aber sich spätestens am 13. Juni 2020 zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der SVS angemeldet haben (die Anmeldung muss spätestens am 13. Juni 2020 bei der SVS eingelangt sein!),
3. ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und
4. sich in einer wirtschaftlichen Notlage in dem Sinn befinden, dass sie ihre laufenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten nicht decken können bzw. die Weiterführung ihrer künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist.

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Beihilfe/Förderung.

Die Beihilfe beträgt **maximal 6.000 €**. Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, **werden ggf. angerechnet**, d. h. sie vermindern die Beihilfe entsprechend. Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung der Voraussetzungen in Form einer Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn z.B. bewusst unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder die nachfolgende Kontrolle/Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen be-/verhindert wird.

Die SVS muss die Beihilfe zurückfordern, wenn im Jahr 2020 Einkünfte in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (75.180 €) oder darüber erzielt werden. Dazu zählen **alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte** wie z.B. Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit, aus einer anderen selbständigen/gewerblichen Tätigkeit, aus einem Dienstverhältnis, aus einem Pensionsbezug, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.